

RS Vwgh 2000/2/23 95/08/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Schon im Hinblick darauf, dass der Arbeitslose in seinem letzten vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ca S 30.000,- brutto verdient hat, musste ihm jedenfalls klar sein, dass sein Gehaltswunsch von S 35.000,- bei dem gegebenen Gehaltsanbot von S 20.000,- brutto den Vorstellungen des potentiellen Dienstgebers auf keinen Fall entsprechen konnte. Das Verhalten des Arbeitslosen wurde daher zu Recht als Vereitelung iSd § 10 Abs 1 AIVG qualifiziert. Dabei kann es auf sich beruhen, ob der Arbeitslose letztlich bereit gewesen wäre, auch um ein Gehalt von S 20.000,- brutto zu arbeiten oder bereit gewesen sei, den freien Posten mit einem Gehalt von mindestens S 26.000,- brutto anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080329.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at